

§ 17 StGB Strafgesetzbuch (StGB)

Bundesrecht

Zweiter Abschnitt – Die Tat -> Erster Titel – Grundlagen der Strafbarkeit

Titel: Strafgesetzbuch (StGB)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: StGB

Gliederungs-Nr.: 450-2

Normtyp: Gesetz

§ 17 StGB – Verbotsirrtum

¹Fehlt dem Täter bei Begehung der Tat die Einsicht, Unrecht zu tun, so handelt er ohne Schuld, wenn er diesen Irrtum nicht vermeiden konnte. ²Konnte der Täter den Irrtum vermeiden, so kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 gemildert werden.